

Reglement über die Entschädigungen der Behördenmitglieder

vom 30. November 2026

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 12. Juni 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Entschädigungsanspruch von Mitgliedern des Gemeinderates, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Entgelte aus Nebenämtern

Art. 2 ¹Entschädigungen und Sitzungsgelder für Nebenämter in externen Organisationen, die an die Funktion als Gemeinderätin oder Gemeinderat gebunden sind, stehen den jeweiligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern zu.

²Wird durch die jeweilige Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, besteht ein Anspruch auf Ausrichtung eines Sitzungsgeldes nach Artikel 10.

II. Jahresentschädigung

Gemeinderat

Art. 3 ¹Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten folgende Jahresentschädigungen (Kalenderjahr):

a	Präsidium (inkl. zwei Ressorts)	Fr.	36'000.00
b	Vizepräsidium	Fr.	20'000.00
c	Mitglieder	Fr.	18'000.00

²Mit den pauschalen Entschädigungen nach Absatz 1 und Artikel 6 sind die ordentlichen Verpflichtungen des Gemeinderates abgegolten. Vorbehalten bleibt der Bezug von Sitzungsgeldern für Sitzungen des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen nach Artikel 10 und der Bezug der Entschädigungen und Sitzungsgelder aus Nebenämtern nach Artikel 2.

³Ist ein Mitglied des Gemeinderats während mehr als 30 Tagen abwesend, hat die Stellvertreterin resp. der Stellvertreter einen anteilmässigen Anspruch auf die Jahresentschädigung des betroffenen Mitglieds. Die Jahresentschädigung des betroffenen Mitglieds reduziert sich entsprechend.

Kommissionen

Art. 4 ¹Das Präsidium einer ständigen Kommission erhält folgende Jahresentschädigung (Kalenderjahr):

a	Präsidium	Fr.	3'000.00
---	-----------	-----	----------

²Mit der pauschalen Entschädigung nach Absatz 1 sind die Verpflichtungen des Kommissionspräsidiums abgegolten. Vorbehalten bleibt der Bezug von Sitzungsgeldern nach Artikel 10.

³Die Jahresentschädigung nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn das Präsidium nicht durch ein Gemeinderatsmitglied besetzt wird.

III. Spesenpauschale

Grundsatz	Art. 5 ¹Der Begriff «Spesen» umfasst die Entschädigung von Aufwendungen für Fahrkosten, Reisespesen (öffentlicher Verkehr), Parkgebühren, Verpflegung, Computer und Telefon. ²Über den Umgang mit Repräsentationskosten entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Budgets.												
Gemeinderat	Art. 6 ¹Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten pro Kalenderjahr folgende Spesenpauschalen: <table><tr><td>a</td><td>Präsidium (inkl. zwei Ressorts)</td><td>Fr.</td><td>6'000.00</td></tr><tr><td>b</td><td>Vizepräsidium</td><td>Fr.</td><td>3'500.00</td></tr><tr><td>c</td><td>Mitglieder</td><td>Fr.</td><td>3'000.00</td></tr></table> ²Ist ein Mitglied des Gemeinderats während mehr als 30 Tagen abwesend, hat die Stellvertreterin resp. der Stellvertreter einen anteilmässigen Anspruch auf die Spesenpauschale des betroffenen Mitglieds. Die Spesenpauschale des betroffenen Mitglieds reduziert sich entsprechend.	a	Präsidium (inkl. zwei Ressorts)	Fr.	6'000.00	b	Vizepräsidium	Fr.	3'500.00	c	Mitglieder	Fr.	3'000.00
a	Präsidium (inkl. zwei Ressorts)	Fr.	6'000.00										
b	Vizepräsidium	Fr.	3'500.00										
c	Mitglieder	Fr.	3'000.00										
Kommissionen	Art. 7 Im ersten Jahr einer Legislatur erhalten die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Zugang zur digitalen Behördenlösung eine Pauschalentschädigung für die Benützung ihres privaten Computers zu dienstlichen Zwecken: <table><tr><td>a</td><td>pro Mitglied</td><td>Fr.</td><td>200.00</td></tr></table>	a	pro Mitglied	Fr.	200.00								
a	pro Mitglied	Fr.	200.00										

IV. Sitzungsgelder und Stundenentschädigung

Grundsatz	Art. 8 ¹Als Sitzungen gelten die Sitzungen der ständigen und nichtständigen Kommissionen, der eingesetzten Arbeitsgruppen sowie der Nebenämter in externen Organisationen. ²Grundlage für die Ausrichtung der Sitzungsgelder bilden die jeweiligen Protokolle und Aktennotizen.																
Leitung Gemeindeversammlung	Art. 9 ¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung erhält pro durchgeführte Gemeindeversammlung folgendes Sitzungsgeld: <table><tr><td>a</td><td>Leiterin oder Leiter</td><td>Fr.</td><td>450.00</td></tr></table> ²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übernimmt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeversammlung. Für die Ausübung dieser Stellvertretung besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Absatz 1. ³Mit der Ausrichtung der Entschädigung nach Absatz 1 gelten sämtliche Verpflichtungen als abgegolten.	a	Leiterin oder Leiter	Fr.	450.00												
a	Leiterin oder Leiter	Fr.	450.00														
Sitzungsgelder	Art. 10 An Behördenmitglieder werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet: <table><tr><td>a</td><td>Ganztagesentschädigung (ab 4 Std.)</td><td>Fr.</td><td>240.00</td></tr><tr><td>b</td><td>Halbtagesentschädigung (bis 4 Std.)</td><td>Fr.</td><td>125.00</td></tr><tr><td>c</td><td>Tagessitzung (bis 2 Std.)</td><td>Fr.</td><td>90.00</td></tr><tr><td>d</td><td>Abendsitzung (ab 17:00 Uhr)</td><td>Fr.</td><td>90.00</td></tr></table>	a	Ganztagesentschädigung (ab 4 Std.)	Fr.	240.00	b	Halbtagesentschädigung (bis 4 Std.)	Fr.	125.00	c	Tagessitzung (bis 2 Std.)	Fr.	90.00	d	Abendsitzung (ab 17:00 Uhr)	Fr.	90.00
a	Ganztagesentschädigung (ab 4 Std.)	Fr.	240.00														
b	Halbtagesentschädigung (bis 4 Std.)	Fr.	125.00														
c	Tagessitzung (bis 2 Std.)	Fr.	90.00														
d	Abendsitzung (ab 17:00 Uhr)	Fr.	90.00														

Stundenentschädigung

Art. 11 ¹Für Tätigkeiten, die ein Gemeinderatsmitglied ausserhalb der ordentlichen Sitzungen und des ordentlichen Aufgabenbereichs im Auftrag des Gemeinderats (d.h. durch Beschluss) ausführt, wird eine Stundenentschädigung ausgerichtet. Sie tritt an die Stelle des Sitzungsgeldes.

²Für jede volle oder angebrochene Stunde wird die folgende Stundenentschädigung ausgerichtet:

a	Stundenentschädigung	Fr.	50.00
---	----------------------	-----	-------

³Für Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium und Besprechungen mit der Verwaltung besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung einer Stundenentschädigung.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 12 ¹Die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses erhalten folgende Entschädigung pro Abstimmungs- und/oder Wahlsonntag:

a	Präsidium	Fr.	350.00
b	Mitglieder	Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 10 Buchstabe a	

²Übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident stellvertretend die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten, besteht für diesen Einsatz Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a.

³Wird ein Mitglied des Abstimmungs- und Wahlausschusses ausschliesslich für den Urnendienst eingesetzt, erhält es ein reduziertes Sitzungsgeld gemäss Artikel 10 Buchstabe c.

V. Berufliche Vorsorge

Berufliche Vorsorge

Art. 13 ¹Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

²Der Gemeinderat regelt die konkrete Ausgestaltung der Vorsorgelösung im entsprechenden Vorsorgeplan.

VI. Weiterbildungen

Gemeinderat

Art. 14 ¹Der im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit stehende Besuch von Weiterbildungen, Kursen, Seminaren, Informationsveranstaltungen oder dergleichen, gilt mit der Jahresentschädigung nach Artikel 3 für den Gemeinderat als abgegolten.

²Fallen für den Besuch von Anlässen nach Absatz 1 Kosten an, werden diese von der Gemeinde getragen. Die Übernahme der Weiterbildungskosten ist auf CHF 2'000.00 pro Mitglied des Gemeinderats und pro Jahr (Kalenderjahr) beschränkt.

Kommissionen

Art. 15 ¹Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin den Besuch von im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit stehenden Weiterbildungen für Mitglieder der ständigen Kommissionen bewilligen.

²Für den Besuch einer Weiterbildung gemäss Absatz 1 wird ein Sitzungsgeld nach Artikel 10 Buchstabe c ausgerichtet.

VII. Jahresschlusssessen und Ausflüge

Jahresschlusssessen	Art. 16 ¹Dem Gemeinderat inkl. Sekretariat steht pro Kalenderjahr ein Jahresschlusssessen zu. Die Kosten für das Essen des Gemeinderats mit Begleitpersonen trägt die Gemeinde. ²Die Mitglieder und Sekretariate der ständigen Kommissionen sowie das Redaktionsteam der Lindacher Nachrichten und die Mitglieder der Kultur- und Sportkommission haben pro Kalenderjahr ein Anspruch auf ein Jahresschlusssessen. Die Kosten für das Essen trägt die Gemeinde. ³Am Jahresschlusssessen der Bildungskommission nimmt die Elternratsvertretung teil. Die Kosten trägt die Gemeinde. ⁴Der Gemeinderat kann die Durchführung eines Schlusssessens auch für nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Kosten der Gemeinde genehmigen.
Ausflüge	Art. 17 Der Gemeinderat führt einmal pro Kalenderjahr einen Ausflug mit dem Gemeindepersonal durch. Die Kosten für den Ausflug trägt die Gemeinde.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Teuerung	Art. 18 Der Gemeinderat muss die vorgenannten Entschädigungen und Sitzungsgelder alle zwei Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen, sofern sich der Indexstand um mindestens 5 Punkte verändert hat. Es gilt der Indexstand vom 1. Dezember 2026.
Aufhebung von Erlassen	Art. 19 Das Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderates, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder vom 3. Dezember 2018 sowie alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Beschlüsse und Regelungen werden aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 20 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement über die Entschädigungen der Behördenmitglieder am 30. November 2026 angenommen.

GEMEINDE KIRCHLINDACH

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Adrian Müller

Diana Manova

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder vom 30. November 2026 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Kirchlindach, 1. Dezember 2026

Die Geschäftsleiterin

Diana Manova